

## Vereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen Lippe  
Robert-Schimrigk-Str. 4 - 6  
44141 Dortmund  
- vertreten durch den Vorstand -

und der

BARMER GEK  
Landesgeschäftsstelle NRW  
Bereich Westfalen  
Anton-Bruchhausen-Str. 8  
48147 Münster

über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 2 SGB V

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Schutzimpfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), die nicht im Rahmen der Impfvereinbarung erbracht werden kann. Hierunter fallen nicht Schutzimpfungen aufgrund von Auslandsaufenthalten und Schutzimpfungen, für die der Arbeitgeber zuständig ist.

## **§ 2 Vergütung/Abrechnung**

- (1) Die Vergütung für die vertraglich vereinbarte Impfung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Für jede FSME-Impfung erhält der Arzt einen Betrag in Höhe von 7,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt über die folgenden Symbolnummern (SNR):

SNR 92402A	FSME - erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserien
SNR 92402B	FSME - letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
SNR 92402R	FSME - Auffrischungsimpfung

- (3) Eine parallele Privatabrechnung der Leistungen dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (4) Die KVWL erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der BARMER GEK im Formblatt 3 unter der Kontenart 518 auf der Ebene 6 gesondert ab.

## **§ 3 Berechtigte Ärzte**

Die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung können die zugelassenen Vertragsärzte in Westfalen-Lippe erbringen, die die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 4 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind die Versicherten der BARMER GEK. Der Versicherte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

## **§ 5 Verordnung von Impfstoffen**

- (1) Der Impfstoff ist unter Verwendung des Musters 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BARMER GEK zu verordnen. Bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Kennzeichen 8 zu markieren. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung wird von der BARMER GEK keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

...

## **§ 6 Umfang der Impfleistung**

Die Impfleistung dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptomatische Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung.

## **§ 7 Umfang der Impfberatung**

Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschl. der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung von Impfanamnese einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen

## **§ 8 Vertragsdauer/Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres - frühestens zum 31.12.2011 - gekündigt werden.

Dortmund, Münster, den 09.03.2010

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

BARMER GEK

.....  
Dr. Thamer  
1. Vorsitzender der KVWL

.....  
Bernd Kuß  
Landesgeschäftsführer